



LANDESGERICHT ST. PÖLTEN
DER PRÄSIDENT

100 Jv 57/21g

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schießstattring 6
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 809-394203 und 394204

E-Mail:

lgstpoelten.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz

im Dienstweg

Betrifft: Begutachtungsverfahren – Stellungnahme zur GOG-Novelle 2021

Bezug: BMJ 2020-0.853.345

Die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die gesetzliche Verankerung des Bedrohungsmanagements, berücksichtigen dringende Erfordernisse der Justizdienststellen und werden sehr begrüßt.

Eine enge Zusammenarbeit der Justiz und der Sicherheitsbehörden bei Gefährdungseinschätzungen ist für den Schutz der Justizbediensteten vor Angriffen und Bedrohungen ihrer Sicherheit zentral. Unter diese Angriffe fallen mittlerweile nicht mehr nur Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität, sondern zunehmend auch Angriffe mit dem Ziel einer behördlichen Verfolgung, die für die Betroffenen mit einem hohen Schädigungspotenzial verbunden sind. Es sollte daher auch ein Vorgehen, das etwa eine von einem Angreifer ausgehende beharrliche Verfolgung nach § 107a StGB darstellt, im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung evaluiert werden können, was (in den Erläuterungen) klarzustellen wäre.

Zu § 15b wird angemerkt, dass im Gesetzestext und den Erläuterungen unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden, wie zB „Angriff, Drohung, Bedrohungssituation“, „Bedrohungsfälle“, „Angriffe, Bedrohungen, Übergriffe“ usw. Diese könnten vereinheitlicht und durch eine Definition oder eine beispielhafte Aufzählung konkretisiert und verdeutlicht werden.

Zu § 15b Abs 4 Z sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass zu den Informationen, die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden können, nicht nur die Umstände der jeweiligen Angriffs- und Bedrohungssituation, sondern auch der Verfahren gehören, die in der Regel den Anlass für Bedrohungen oder Übergriffe bilden, wie zB

Erwachsenenschutzverfahren, Scheidungs- oder Pflegschaftsverfahren, Strafverfahren usw.

Zu § 15c: Die Möglichkeit, zentrale Anlaufstellen in Bedrohungsfällen auch dienststellenübergreifend bei bspw einem LG pro Bundesland anzusiedeln, ist zu begrüßen. Diese müssen jedoch – allenfalls über interne Umschichtungen – mit entsprechenden personellen Kapazitäten ausgestattet werden, um einen effektiven Schutz zu gewährleisten, zumal durch die gesetzliche Verankerung die Sensibilität der Bediensteten und damit die Zahl gemeldeter Übergriffe steigen wird.

Zu § 15d: Dass für die Aufbewahrung personenbezogener Daten unter datenschutzrechtlichen Aspekten eine Fristsetzung erforderlich ist, ist nicht von der Hand zu weisen. Ein Auseinanderfallen der Dauer der Datenaufbewahrung im Vergleich zu allgemeinen Justizverwaltungssachen, wie insb Beschwerden oder anderen sensiblen Angelegenheiten mit sicherheitsrelevanten Aspekten, ist aber weder adäquat noch praktikabel, weshalb eine einheitliche Frist für die Datenaufbewahrung vorzuziehen wäre. Dass nach Ablauf der Frist zur Aufbewahrung der sicherheitsrelevanten Daten, nicht aber der Jv-Aktes an sich, unvollständige Akten vorhanden wären, widerspricht dem Dokumentationszweck von Jv-Akten. Zudem wären aus derart unvollständigen Akten immer noch Rückschlüsse auf Vorfälle aus der Vergangenheit möglich, die dann erst recht in eine Beurteilung späterer Vorfälle einfließen würden.

In § 15c Abs 9 Z 1 wären Schulungen nicht nur für die Dienststellenleitungen und die zentralen Anlaufstellen, sondern auch für mit dem Bedrohungsmanagement betraute Sicherheitsbeauftragte vorzusehen.

Zu § 47b: Die Einrichtung zentraler Servicecenter ist zu begrüßen. Im Zuge der angekündigten erlassmäßigen Regelung sollten jedenfalls einheitliche Muster und Vorlagen zur Erledigung bestimmter Anliegen vorgesehen werden. In personeller Hinsicht könnte ein Belastungsausgleich in Richtung der zentralen Servicecenter erforderlich sein, weshalb auch dafür – allenfalls durch Umschichtungen – entsprechend Vorsorge getroffen werden sollte.

Nach der Textgegenüberstellung sollen die Abs 3 und 4 des § 47b entfallen. Der Regelungsinhalt ist aber weiter relevant, zumal auch in den Erläuterungen auf besonders qualifiziertes Personal Bezug genommen wird.

Zu § 78b: Eine gesetzliche Einschränkung des Einsatzes von BG-Richter*innen auf die Innenrevision der BG scheint unter dem Aspekt der Unabhängigkeit der IR nicht geboten. Die Betonung in den Erläuterungen, dass der Einsatz von RidBG in bestimmten bezirksgerichtlichen Sparten zweckmäßig ist, ist aber zu begrüßen.

Zu § 80: Die Einführung eines umfassenden eJ-Handbuches, in dem Regelungen und

Informationen zu allen Verfahrensgattungen an einem Ort vereint sind, wird begrüßt, ebenso die Klarstellung, dass darin auch Regeln zur Verfahrensführung ohne Außenwirkung aufgenommen werden können.

Landesgericht St. Pölten
St. Pölten, 8. Februar 2021
Präsident Mag. Michael Schwanda

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG